



15.4.2013

0007/2013

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 123 der Geschäftsordnung

über die Gefahr, die von medikamentenresistenter Tuberkulose für Europa ausgeht

**Claudiu Ciprian Tănăsescu (S&D), Carl Schlyter (Verts/ALE),
Esther de Lange (PPE), Anna Rosbach (ECR) Rebecca Taylor (ALDE),
Nirj Deva (ECR), Eleni Theocharous (PPE), Michèle Striffler (PPE),
Glenis Willmott (S&D), Marek Henryk Migalski (ECR), Marc Tarabella
(S&D), David Martin (S&D), Marie-Christine Vergiat (GUE), Edit Bauer
(PPE)**

Fristablauf: 15.7.2013

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 123 der Geschäftsordnung über die Gefahr, die von medikamentenresistenter Tuberkulose für Europa ausgeht¹

1. Der Europäischen Union entstehen durch Tuberkulose (TB) jährlich Kosten in Höhe von 750 Millionen EUR: So hat Europa mit 20 % der Fälle insgesamt eine der weltweit höchsten Raten von multiresistenter Tuberkulose (MDR-TB).
2. Das Regionalbüro für Europa der Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat einen „Fahrplan für die Prävention und Bekämpfung der medikamentenresistenten Tuberkulose“ für die Europäische Region der WHO für 2011–2015 veröffentlicht und schätzt, dass der Region in den nächsten fünf Jahren 12 Milliarden USD Schaden entstehen werden, sollte dieser Fahrplan nicht umgesetzt werden.
3. Seit 2002 hat der Globale Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria in Osteuropa und Zentralasien 23 000 Menschen wegen MDR-TB behandelt, und derzeit gibt es in der Region keine tragfähige Alternative zu diesem Fonds.
4. Die Kommission und der Rat werden daher aufgefordert, den Globalen Fonds politisch und finanziell zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf seine Wiederauffüllung 2013.
5. Die Kommission wird aufgefordert, den WHO-Fahrplan für die Prävention und Bekämpfung der medikamentenresistenten Tuberkulose finanziell und politisch zu unterstützen.
6. Die Kommission wird aufgefordert, die Überprüfung der Förderkriterien des Globalen Fonds zu unterstützen, um die Beschränkungen für Länder mit mittlerem Einkommensniveau zu lockern.
7. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 123 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.